

Fragen und Antworten zur Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeines

Wann kann frühestens mit der Weiterbildung begonnen werden?

Mit der Weiterbildung darf erst **nach** Erhalt der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden. Tätigkeitsabschnitte sowie Fort- und Weiterbildungsnachweise **vor** Erhalt der Approbation oder der Berufserlaubnis sind nicht anrechnungsfähig.

Welche Weiterbildungsordnung gilt für Tierärzte?

Es gilt in Mecklenburg-Vorpommern die Weiterbildungsordnung der LTK M- V vom 19. Dez. 2007 mit ihren Anlagen (Weiterbildungsgänge für Gebiets- und Zusatzbezeichnungen) und ihren Änderungen.

Welche Folgen haben Änderungen bzw. der Wegfall von Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnungen bei Änderungen der Weiterbildungsordnung?

Im Falle einer Änderung kann gewählt werden, ob die „alte“ oder die „neue“ Bezeichnung geführt wird; dabei ist eine gewünschte **Umschreibung** zur „neuen“ Bezeichnung **schriftlich** bei der LTK M-V zu **beantragen**.

Im Falle des Wegfalls einer erhaltenen Bezeichnung, darf diese ohne Einschränkungen unverändert **weiter geführt** werden.

Anzeige und Vereinbarung der Weiterbildung

Ist der Beginn einer Weiterbildung gegenüber der LTK M-V anzeigepflichtig?

JA! Die Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung ist immer **vor Beginn** der LTK M-V schriftlich anzuzeigen.

Welche Angaben hat die Anzeige über den Beginn der Weiterbildung zu enthalten?

Das Formular für die Anzeige des Weiterbildungsbeginns finden Sie auf der Internetseite der LTK M-V.

Weiterbildungszeiten

Wie lange dauert eine Weiterbildung mindestens?

Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort für die Gebiete und Bereiche festgelegten Zeiten sind **Mindestzeiten**.

Weiterbildungssituation	Mindestweiterbildungszeiten Fachtierarzt
Der sich Weiterbildende ist in der Weiterbildungsstätte <u>vollzeitig angestellt</u> und wird dort durch einen Weiterbildungsermächtigten angeleitet.	4 Jahre
Der sich Weiterbildende ist <u>niedergelassen</u> und wird durch einen <u>externen Weiterbildungsermächtigten</u> (Tutor) weitergebildet.	4 Jahre (3 Jahre Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet sind Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung)

Wann soll die Weiterbildung spätestens abgeschlossen sein?

Die Weiterbildung soll nach **sechs Jahren** abgeschlossen sein. Sobald absehbar ist, dass die Weiterbildung in diesem Zeitraum nicht beendet werden kann, muss **rechtzeitig – vor** Ablauf der Regelweiterbildungszeit – die **Verlängerung** der Weiterbildungszeit bei der LTK M-V **schriftlich beantragt** werden. Der Antrag ist zu begründen; die noch fehlenden Weiterbildungsabschnitte sind anzugeben.

Kann die Weiterbildung in Teilzeit absolviert werden?

JA. Eine Weiterbildung in Teilzeit ist jedoch **nur** anrechnungsfähig, wenn diese **vorher** bei der LTK M-V **schriftlich beantragt** und von dieser **genehmigt** wurde. Die Weiterbildung kann höchstens für die Zeit von vier Jahren halbtags erfolgen. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Wie lang muss ein anrechnungsfähiger Weiterbildungsabschnitt mindestens sein?

Mindestens **sechs Monate**. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dies ausdrücklich in dem jeweiligen Weiterbildungsengang vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die LTK M-V genehmigt worden ist.

Können Beschäftigungszeiten rückwirkend als Weiterbildungszeiten anerkannt werden?

NEIN. Eine rückwirkende Anerkennung von Tätigkeiten bzw. Beschäftigungszeiten ist generell **nicht möglich**, da die Weiterbildung grundsätzlich **vor Beginn** der LTK M-V schriftlich angezeigt werden muss.

Darf eine begonnene Weiterbildung unterbrochen werden?

JA. Eine Unterbrechung ist insbesondere bei Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit, aber auch durch Sonderbeurlaubung oder andere wichtige Gründe möglich. Unterbrechungen von **mehr als sechs Wochen** pro Kalenderjahr können **nicht** auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden und sind im Weiterbildungszeugnis anzugeben.

Kann die Weiterbildung gleichzeitig in zwei oder mehr Gebieten und/oder Bereichen erfolgen?

NEIN.

Können Weiterbildungszeiten nach abgeschlossener Weiterbildung für eine weitere Weiterbildung angerechnet werden?

JA. Die Anrechnungszeit ist im jeweiligen Weiterbildungsgang sowie in der WBO geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Zeiten **nicht länger als sechs Jahre zurück** liegen und dass der Antragsteller die erste Weiterbildung abgeschlossen und die Prüfung für die Anerkennung der Fachtierarzt- bzw. Zusatzbezeichnung bestanden hat.

Können Tätigkeiten als Fachtierarzt oder Tierarzt mit Zusatzbezeichnung für eine weitere Weiterbildung angerechnet werden?

JA. Auf **Antrag** können für bestimmte Weiterbildungsgänge **Tätigkeiten als anerkannter Fachtierarzt und/oder Tierarzt mit einer Zusatzbezeichnung** bis **höchstens zur Hälfte** der Mindestweiterbildungszeit angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass in dem angestrebten Weiterbildungsgang mögliche Anrechnungen ausgewiesen sind und die festgelegten jährlichen Fortbildungsstunden für das entsprechende Gebiet nachgewiesen werden können.

Weiterbildungsstätten

In welchen Einrichtungen kann man sich weiterbilden?

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt wird unter Leitung zur Weiterbildung ermächtigter Tierärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

Wo sind die in M- V zugelassenen Weiterbildungsstätten und die zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzte zu finden?

Die von der LTK M-V anerkannten Weiterbildungsstätten und zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzte sind mit

Anschrift und Kontaktdaten auf der **Homepage** der LTK M-V unter der Rubrik „Fort- und Weiterbildung“ veröffentlicht.

Weiterbildung in eigener Niederlassung

Ist die Weiterbildung in eigener Niederlassung möglich?

JA. Auf **Antrag** kann die Weiterbildung in bestimmten Gebieten und Bereichen in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung eines externen **Weiterbildungsermächtigten** (Tutor) durchgeführt werden, der nicht in der Praxis des sich Weiterbildenden tätig ist. Die **Genehmigung** durch die Kammer ist an die **Voraussetzungen** und **Auflagen** gebunden, die in **§ 5** der Weiterbildungsordnung formuliert sind.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung heraus ist nur in Gebieten möglich, für die entsprechende Weiterbildungskurse angeboten werden und in denen der jeweilige Weiterbildungsgang eine Weiterbildung aus eigener Niederlassung heraus vorsieht.

Können erforderliche praktische Tätigkeiten in anderen Weiterbildungsstätten (Tierärztlichen Kliniken/Praxen außerhalb der eigenen Praxis) bei der Weiterbildung in eigener Niederlassung auch in anderen Bundesländern absolviert werden?

JA. Das ist möglich, sofern die Tierärztliche Klinik/Praxis als Weiterbildungsstätte von der dortigen Kammer **anerkannt** und ein **Weiterbildungsermächtigter** für das angestrebte Fachgebiet dort tätig ist.

Vereinbarung der Weiterbildung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten

Wie sind die Rahmenbedingungen der Weiterbildung zu regeln?

Die Weiterbildung ist in einer **schriftlichen** Vereinbarung zwischen dem sich Weiterbildenden und dem verantwortlichen Weiterbildungsermächtigten zu regeln. Eine Vorlage für die Weiterbildungsvereinbarung wird von der Geschäftsstelle der LTK M- V zugesandt, wenn die Weiterbildungsanzeige erfolgt ist.

Welche Angaben muss ein Weiterbildungszeugnis enthalten?

Angaben über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit (mit Angaben über Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) sowie **Unterbrechungen** der Weiterbildung von **mehr als sechs Wochen** im Kalenderjahr durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe. Der jährliche Erholungsurlaub (bis zu sechs Wochen) ist **keine** Unterbrechung der Weiterbildung und deshalb auch nicht im Weiterbildungszeugnis anzugeben.
- die in der Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen **theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten** (in Bezug auf den geforderten Wissensstoff für den Weiterbildungsgang),
- die besonderen Verrichtungen entsprechend des **Leistungskataloges** (sofern gefordert),
- eine **Stellungnahme** des Weiterbildungermächtigten zur fachlichen und persönlichen Eignung des sich Weiterbildenden zum Führen der Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung,
- die **Unterschrift** des Weiterbildungermächtigten.

Dürfen die Weiterbildungsstätte und/oder der verantwortliche Weiterbildungermächtige nach dem Beginn der Weiterbildung gewechselt werden?

JA. Dabei ist der Wechsel mit Bekanntgabe der „neuen“ Weiterbildungsstätte und/oder des „neuen“ Weiterbildungermächtigten der LTK M-V **anzuzeigen**.

Weiterbildungskurse

Werden Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungskursen, die vor der Anzeige über den Beginn der Weiterbildung absolviert wurden, rückwirkend anerkannt?

Auf **Antrag** können Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungskursen **vor Eintritt** in die Weiterbildung anerkannt werden.

Werden Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungskursen anderer Bundesländer anerkannt?

Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungskursen (**nicht** Fortbildungskursen) in anderen Bundesländern **können** anerkannt werden, wenn diese Kurse von der jeweils zuständigen LTK und der LTK M- V anerkannt wurden. Der sich Weiterbildende sollte sich bezüglich der Anerkennungsfähigkeit eines Kurses außerhalb Mecklenburg- Vorpommerns **vor** einer verbindlichen **Anmeldung** in der Geschäftsstelle der LTK M-V beraten lassen.

Dokumentation der Weiterbildung

In der Weiterbildungsordnung wird die Dokumentation der Weiterbildung verlangt. Wen betrifft die Dokumentationspflicht und was ist im Einzelnen zu dokumentieren?

Der sich Weiterbildende ist zum Nachweis der Ableistung vorgeschriebener Weiterbildungsinhalte verpflichtet. Zu dokumentieren sind:

- die Teilnahme an Weiterbildungskursen
- die Verrichtungen für die Erfüllung des Leistungskataloges (Falldokumentation, Kurzberichte und/oder ausführliche Fallberichte - sofern gefordert),
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Kongressen etc.,
- Tätigkeitsabschnitte in anderen Weiterbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen

Wie ist die Ableistung der Verrichtungen des Leistungskataloges zu dokumentieren sowie die Kurzberichte und ausführlichen Fallberichte zu gestalten?

Die einzelnen Weiterbildungsgänge enthalten Vorgaben für Zahl und Qualität sowie teilweise auch Muster für die Dokumentation der im Leistungskatalog vorgegebenen Verrichtungen (Falldokumentation/-protokolle, Kurzberichte oder ausführlichen Fallberichte). Entsprechende Mustervorlagen können in der Geschäftsstelle nach Anzeige der Weiterbildung angefordert werden.

Publikationen

Welche Publikationen werden anerkannt?

Anerkannt werden die Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der LTK M-V.

Akzeptiert die LTK M-V die Bestätigung einer Fachzeitschrift über die Annahme der Publikation im Sinne einer veröffentlichten Publikation?

JA, da vom Einreichen bis zur Veröffentlichung eines Artikels mitunter lange Wartezeiten bei den Verlagen zu verzeichnen sind. Ist zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung ein Artikel noch nicht veröffentlicht,

aber bereits bei einem Verlag eingereicht worden, hat der Antragsteller das **Manuskript** des Artikels und die **Bestätigung über die Annahme** der Publikation seitens des Verlages der LTK M-V vorzulegen.

Werden Publikationen, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation angefertigt wurden, als die noch zusätzlich einzureichende Publikation anerkannt?

NEIN.

Können anstelle von Publikationen Nachweise über Vorträge oder Poster zu Fachkongressen anerkannt werden?

Nur für den Fall, dass **mehr als zwei** Publikationen vorzulegen sind, gilt: Als **dritte** Publikation kann der Nachweis eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages oder Posters zu Fachkongressen unter Beifügung einer **gutachterlichen Stellungnahme** anerkannt werden. Sofern der Vortrag als Abstract in einer anerkannten Fachzeitschrift publiziert worden ist, entfällt die gutachterliche Stellungnahme.

Kammerwechsel während der Weiterbildung

Kann eine in Mecklenburg- Vorpommern begonnene Weiterbildung nach einem Kammerwechsel in der LTK M-V fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden?

NEIN. Mit der Beendigung der Kammermitgliedschaft in Mecklenburg- Vorpommern **endet** die Weiterbildung in Zuständigkeit der LTK M-V. Eine ggf. mögliche Fortsetzung der Weiterbildung richtet sich nunmehr nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der neu zuständigen Kammer. Der sich Weiterbildende sollte daher **rechtzeitig vor** dem beabsichtigten Kammerwechsel prüfen, ob die Fortsetzung der Weiterbildung im neuen Kammerbereich überhaupt möglich ist und welche abweichenden Anforderungen zu erfüllen sind. Fragen zur Anerkennung bereits erbrachter Leistungen sowie ggf. noch zu erbringender Anforderungen hat der sich Weiterbildende mit der „neuen“ Kammer zu klären.

Kann die in M- V begonnene Weiterbildung nach den Anforderungen der Weiterbildungsordnung M-V in einem anderen Bundesland fortgesetzt werden?

NEIN. Nach einem Kammerwechsel gelten ausschließlich die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der neu zuständigen Kammer.

Kann die Prüfung nach einem Kammerwechsel noch in der LTK M-V abgelegt werden?

JA. Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung **vor** dem Kammerwechsel bzw. Umzug

ins Ausland bei der LTK M-V gestellt worden ist, kann diese noch im Kammerbereich Mecklenburg- Vorpommern abgelegt werden, auch wenn zum Zeitpunkt des Stattfindens der Prüfung keine Mitgliedschaft mehr bei der LTK M-V besteht.

Prüfung für die Anerkennung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung

Wo und wie wird die Zulassung zur Prüfung beantragt?

Der Antrag ist **schriftlich** (nicht per E-Mail) bei der LTK M-V zu stellen. Das erforderliche Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der LTK M-V.

Wann ist die Prüfung zu beantragen?

Der Antrag kann frühestens **nach** Ableistung der **Mindestweiterbildungszeit** erfolgen, da erst dann die Zulassung möglich ist. Nach Beendigung der Weiterbildung **muss** die Zulassung zur Prüfung innerhalb von **zwölf Monaten** beantragt werden.

Wer entscheidet über die Zulassung zur Prüfung?

Der Vorstand der LTK M-V.

Gibt es feste Prüfungstermine?

Es gibt keine festen Prüfungstermine, die Prüfungen werden nach Bedarf organisiert.

Wann erfährt der Antragsteller den Prüfungstermin?

Der Antragsteller wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zur Prüfung mit einer Frist von **mindestens vier Wochen vor** dem Prüfungstermin geladen.

Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

Jeder Prüfungskommission gehören **mindestens drei Tierärzte** an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestellen. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

Wie lange dauert die Prüfung?

Die mündliche Prüfung dauert mindestens **eine Stunde**.

Was kostet das Antrags- und Anerkennungsverfahren (inkl. Prüfung)?

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung der LTK M-V in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Sie können in der Geschäftsstelle die genaue Höhe der Gebühren erfragen.

Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung

Wer kann eine Weiterbildungsermächtigung beantragen?

Die Weiterbildungsermächtigung wird Fachtierärzten und Tierärzten mit Zusatzbezeichnung auf **Antrag** erteilt.

Voraussetzung für den Erhalt der **Ermächtigung** ist, dass der Tierarzt in dem betreffenden Fachgebiet oder –bereich spezialisiert **tätig** ist und als fachlich und persönlich **geeignet** eingeschätzt wird und sich regelmäßig gemäß der Berufsordnung fortbildet.

Wo ist ein Formular für den Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung zu finden?

Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der LTK M-V.

Was kostet das Antrags- und Anerkennungsverfahren für eine Weiterbildungsermächtigung?

Die Gebühren werden gemäß Gebührenordnung der LTK M-V in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Sie können in der Geschäftsstelle die genaue Höhe der Gebühren erfragen.

Erhält man die Weiterbildungsermächtigung dauerhaft?

NEIN. Sie erlischt, wenn der **Ermächtigte** seine Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte beendet oder wenn die eigene Niederlassung aufgegeben wird oder wenn andere Gründe gemäß § 7 der WBO M-V zum Widerruf durch die LTK M-V führen.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Kammergeschäftsstelle.

Tel. (038208) 60 541 oder ltk.mv@t-online.de

